AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.VI/12-22/291 -1972

Betrifft: NÖ.landwirtschaftlicher Wohnbauförderungsfonds; Gesetzesänderung.



HOHER LANDTAG!

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1969 über das landwirtschaftliche Siedlungswesen in Niederösterreich, LGBL.Nr.249/1969, sollen Siedlungsverfahren mit dem Ziel der Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren Eigentümer allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern, durchgeführt werden. Hiebei kommt u.a. auch den Maßnahmen der Grundaufstockung im Zuge der Auflösung bäuerlicher Betriebe nach Einstellung der Bewirtschaftung durch deren Eigentümer wesentliche Bedeutung zu. Die im § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1964 über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Nieder-österreich geforderte Darlehensgewährung nur an Betriebe deren Erhaltung gesichert erscheint, steht dann mit dem erstgenannten Gesetze im Widerspruch, wenn die Bewirtschaftung eingestellt und die Grund-

Die weiters in der gleichen Gesetzesbestimmung geforderte Prüfung, ob der Fondshilfewerber die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann, ist in der Praxis schwer durchführbar. Die Einschwänkung, daß nur physische Personen, die Eigentümer oder Pächter eines klein- oder mittelbäuerlichen Betriebes sind, ein Darlehen erhalten können, bietet eine ausreichende Sicherheit für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der Fondshilfe.

Der Abs. 1 des § 4 wäre daher entsprechend zu ändern.

stücke zu Aufstockungszwecken angeboten werden.

Weiters erscheint es notwendig, den im § 5 Abs. 1 festgelegten Darlehensbetrag von S 40.000.-- auf S 65.000.-- zu erhöhen. Worm sich im gleichen Objekt eine 2. Wohneinheit befindet, für die ebenfalls um eine Förderung angesucht wurde, soll derzeit für

diese Einheit nur ein Darlehen bis höchstens S 50.000.-- gewährt werden. Für mehr als 2 Wohneinheiten im gleichen Objekt sind keine Förderungen vorgesehen,

Die erhöhten Darlehen sollen erst für Ansuchen gegeben werden, die nach dem 1. Jänner 1973 beim Amte einlangen.

Die NÖ, Landesregierung beehrt sich daher den

Antrag

zu stellen:

"Der HOHE LANDTAG wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung, mit der das Gesetz über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Wien, am 20. Juni 1972

NÖ. Landesregierung:

Bierbaum Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Milha